

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



05.11.2020

Beschlussantrag Nr. : 212-2020

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Fraktionen SPD-Bündnisgrüne-FDP und DIE LINKE
Verantwortlich für die Umsetzung: Oberbürgermeister
Budget / Produkt: 12/ 36.60.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Wolfen	25.11.2020			
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2020			
Stadtrat	09.12.2020			

Beschlussgegenstand:

Beschluss einer außerplanmäßigen Aufwendung gemäß § 105 KVG LSA zur Finanzierung einer Dachsanierung des Krondorfer Jugendtreffs „Phönix 2000 e. V.“ am Standort Reudener Straße 70 im Ortsteil Stadt Wolfen

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt eine außerplanmäßige Aufwendung gemäß § 105 KVG LSA in Höhe von 39.025,88 EUR und im Zuge dessen auch eine Übertragbarkeit der Mittel dieser Maßnahme in das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 19 Abs. 1 und 3 KomHVO LSA.

Begründung:

Gegenstand der beantragten außerplanmäßigen Ausgabe ist die zwingend notwendige Sanierung des Daches des Krondorfer Jugendtreffs, welcher sich in Trägerschaft des Jugendvereins Phönix 2000 e.V. befindet und Bestandteil der langfristigen Jugendhilfeplanung des Landkreises ist. Für die Nutzung des Gebäudes besteht ein langfristiger Mietvertrag mit der Stadt Bitterfeld-Wolfen, in welchem festgelegt ist, dass sämtliche Erhaltungsmaßnahmen durch den Verein zu erbringen sind. Das Gebäude selbst ist im Eigentum der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Der Jugendklub als einzige verbliebene Einrichtung in der Altstadt Wolfen (Krondorf) mit einem Einzugsgebiet bis Wolfen-Süd, Reuden, Thalheim sowie Teilen Wolfen-Nords leistet einen wichtigen Beitrag zur Identitätsbildung und Heimatverbundenheit junger Leute im Ortsteil Stadt Wolfen, zum sozialen Zusammenleben der Generationen und zu einem kulturvollen sowie heimat- und traditionsbewussten Leben.

Auch das Gebäude selbst ist geschichts- und traditionsträchtig und damit geeignet, sich geschichtsbewusst und zugleich kritisch mit der Heimatgeschichte unter den Bedingungen sehr unterschiedlicher

gesellschaftlicher Systeme auseinanderzusetzen. Hier, am westlichen Ortsausgang von Wolfen entstanden von 1935 bis 1939 ein großer Kasernenkomplex sowie zahlreiche Wohngebäude für Militärangehörige. Zwischen 1942 und 1945 wurden die vorhandenen Gebäude rund um den heutigen Klub als Kriegsgefangenenlager genutzt. 1945 wurde hier kurzfristig eine Einheit der Roten Armee untergebracht. Die Kaserne war dann von 1946 bis 1955 Notunterkunft für Umsiedler und Vertriebene und wurde auch als Schule genutzt. Von 1956 bis 1990 hatte das Artillerie-Regiment 11 der Nationalen Volksarmee hier sein Domizil. Das Klubgebäude wurde als kleiner Supermarkt (MHO/ Militärhandelsorganisation) und Friseur genutzt. Der Saal war Besucherraum, in welchem die Soldaten ihre Angehörigen empfangen konnten. Das Pfortnergebäude war sogenannter KdL (Kontrolldurchlass). Gegenüber befand sich das Arrestgebäude (der Knast). 1991 zog dann die Bundeswehr ein. In den darauf folgenden Jahren stand das Objekt leer.

Im Jahr 1994 bezog die Stadtverwaltung Wolfen die Mehrzahl der Gebäude und eröffnete im ehemaligen MHO- und Besuchergebäude den Jugendklub. Ab 1996 befindet sich der Klub in freier Trägerschaft. Seit dem Jahr 2000 hat der Verein Phönix 2000 e. V. mit einer kurzen Übergangsphase den Klub übernommen.

Der Erfolg in der Kinder- und Jugendarbeit zeigt sich nicht nur in dem 20jährigen Bestehen des Vereines, sondern auch in der Vielzahl der täglichen Besucher der Einrichtung. Durch viel Engagement und Eigenleistung der Klubbesucher hat sich das Gebäude in den Jahren gestalterisch positiv verändert. Ebenso wurde die Freifläche zu einem wunderschönen Garten mit Spielwiese umgestaltet. Durch den Fleiß, den die Kinder und Jugendlichen eingebracht haben und auch weiterhin einbringen, ist der Klub zu ihrem Eigen geworden, auf welches sie selbst achten. Daher liegt es allen sehr am Herzen, das Gebäude mit seinem Charme zu erhalten, was ohne finanzielle Unterstützung auf Dauer nicht möglich sein wird.

Seit geraumer Zeit wird nach einer Finanzierungsmöglichkeit durch Dritte (Bundes- und Landesmittel, Stiftungen) für das marode Dach gesucht. Dabei erwies sich in der Regel die Vertragskonstruktion des Mietvertrages mit der Stadt als wesentliches Hindernis. Als Mieter ist der Verein für die notwendigen Fördermittel in der Regel selbst nicht antragsberechtigt und Antragstellungen wären von vornherein aussichtslos. Zurückliegend wurde es schon mehrfach hilfsweise in Eigenleistung repariert. Der Verein stößt nun an die Grenzen des Machbaren.

Im gleichen Zuge ist im Vertrag mit der Stadt in § 14 festgelegt, dass durch den Mieter auf seine Kosten Ausbesserungen, bauliche Veränderungen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung des Hauses und der Mieträume (innen und außen), zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden oder Einhaltung von Gewährleistungsansprüchen notwendig werden oder der Modernisierung dienen, durchzuführen hat. Darunter könnte auch die Ausbesserung des Dachs zu sehen sein. Der Verein hätte laut Vertrag die Kosten zu tragen. Jedoch kann es nicht Intention sein, dem Verein einen solchen großen Finanzierungsaufwand aufzubürden.

Mittlerweile ist das Dach so marode, dass ein weit über die Sanierungskosten des Daches hinausgehender Schaden droht und schnelles Handeln geboten ist. Der Erhalt des Gebäudes und die Gewährleistung der Jugendarbeit durch den Verein sollte der Stadt und insbesondere dem Ortschaftsrat Wolfen ein wichtiges Anliegen sein. Eine Unterstützung ist unbedingt erforderlich, da sonst der Weiterbetrieb des Jugendklubs perspektivisch gefährdet ist. Das reparaturbedürftige Dach stellt ein ernstzunehmendes Risiko dar, welches den Weiterbetrieb des Jugendklubs in Frage stellt. Insbesondere befindet sich das Gebäude im Eigentum der Stadt, sodass hier ein Interesse am ordnungsgemäßen Erhalt bestehen sollte.

Der Erhalt des Gebäudes und damit der Jugendarbeit setzt ein positives Zeichen und stellt ein „Danke-schön“ an die Klubbesucher, für ihr eigens eingebrachtes Engagement innerhalb und außerhalb der Einrichtung dar. Sollte Ihnen dieser Ort für Veranstaltungen und zum Treff nicht mehr zur Verfügung stehen, ist es unwahrscheinlich, dass Sie sich in anderen Jugendklubs engagieren. Wohl eher bliebe die Kultur- und Jugendpflege auf der Strecke. Es ist zu befürchten, dass die Betroffenen sich andere Plätze im Stadtgebiet, z. B. Spielplätze oder anderen öffentlichen Raum suchen werden. Welcher Umstand damit einhergeht, ist ausreichend bekannt.

Zur Umsetzung wurden bereits mehrere Angebote für eine vorläufige Kostenschätzung eingeholt. Das günstigste liegt bei einer Summe von 30.943,57 EUR, da teuerste bei 39.025,88 EUR. Dem Verein ist es nicht möglich, diese Summe zu finanzieren und ist auf die Finanzierung über den städtischen Haushalt

angewiesen. Maßnahmen, die Vertragsgegenstand sind, in Eigenleistung von engagierten Vereinsmitgliedern erbringen zu lassen, ist aus Versicherungsgründen auch nicht möglich. Es wird die höhere Kostenschätzung als außerplanmäßige Ausgabe angesetzt.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt zu Lasten eingesparter Mittel aus der veranschlagten Kreisumlage 2020 und/ oder aus nicht genutzten Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer (hier: Streetworker). Sollte eine Finanzierung aus diesen „Töpfen“ nicht gewährleistet sein, dann wird der Oberbürgermeister gebeten, andere Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen, um eine reibungslose Umsetzung dieses Beschlusses möglich zu machen.

Die beiliegenden Fotos in der Anlage dokumentieren den konkreten Handlungsbedarf.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - KVG LSA
Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt - KomHVO LSA
Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer-Jahr)?** keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten: 52110

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: 39.025,88 (Deckung erfolgt aus nicht benötigten Mitteln der Kreisumlage – USK 53720.40000)

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **212-2020**

Anlagen:

Fotos